



VEREIN ZUR FÖRDERUNG
DER KATH.
KINDERTAGESSTÄTTE
ST. MICHAEL

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Vereinszweck / Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 5 Mitgliederbeiträge.....	4
§ 6 Datenschutz.....	4
§ 7 Organe des Vereins.....	4
§ 8 Mitgliederversammlung.....	4
§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit.....	5
§ 10 Vorstand.....	6
§ 11 Kassenprüfer.....	7
§ 12 Auflösung des Vereins.....	7
§ 13 Liquidatoren.....	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Katholischen Kindertagesstätte St. Michael“
- im Folgenden „Verein“ genannt —
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Pinneberg und wird in das Vereinsregister des AG Pinneberg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die katholischen Kindertagesstätte St. Michael in Pinneberg zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
- (2) Diese Zielsetzung und der Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - Werbung für die Interessen und Anliegen der Kindertagesstätte.
 - Bereitstellung von Geld- und Sachmitteln, sowie Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Kindertagesstätte.
 - Unterstützung von Veranstaltungen der Kindertagesstätte.
 - Unterstützung finanzieller und pädagogischer Belange, die nicht durch andere Institutionen gewährleistet/getragen werden.
 - Bezuschussung hilfsbedürftiger Familien, damit deren Kinder an Aktivitäten/Ausflügen außerhalb der Kita teilnehmen können.
 - Anschaffungen von Spielgeräten und/oder Materialien.
 - Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen (Infrastruktur).
 - Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise.
- (3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel

ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke der katholischen Kindertagesstätte St. Michael verwendet.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt unentgeltlich
- (9) Die Hoheit des kirchlichen Trägers der Kindertagesstätte bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder jede juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins fördern und unterstützen möchte.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend, Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (5) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsvorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen

Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich in die Arbeit des Vereins aktiv einzubringen.
- (2) Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Mitgliederbeiträge

- (1) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist von jedem Mitglied selbst festzulegen, der Mindest-Mitgliedsbeitrag beträgt 10 € pro Jahr.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens am 01.04. des laufenden Jahres fällig.
- (3) Zahlungen der Mitgliedsbeiträge sind per Überweisung, als Barzahlung oder mittel Lastschrifteinzugsverfahren zu entrichten.

§ 6 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, soweit sie für Vereins und Mitgliedschaftszwecke erforderlich sind.
- (2) Die Daten sind zweckgerecht zu verwenden und gegen Missbrauch zu schützen.
- (3) Der Verein gibt sich zur näheren Konkretisierung eine Datenschutzordnung, die durch ein Mitglied des Vorstands erstellt und mit Mehrheitsbeschluss des Vorstandes angenommen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
2. den Vorstand zu entlasten,
3. (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
4. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
5. (im Wahljahr) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.

(3) Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse.

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 10 Werktage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens 5 Werktage rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern analog zur Einladung umgehend zugestellt.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (6) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende/r
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r

- ein/eine Schatzmeister/in
 - sowie bis zu vier Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 - (3) Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
 - (4) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
 - (5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Er hat weiterhin insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - (c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - (d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - (6) Vorstand im Sinn des S 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.
 - (7) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - (8) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.
 - (10) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der erste/n Vorsitzenden.
 - (11) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
 - (12) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in S2(1) der Satzung genannte katholische Kindertagesstätte St. Michael in Pinneberg, welche es unmittelbar und ausschließlich für unter § 2(2) genannte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abweichend beschließt.

Satzung Stand November 2025

Der Vorstand der Vereins zeichnet dieses wie folgt:

- | | |
|-----------------|---------------------|
| 1. Vorsitzende | Frau Charliene Hinz |
| 2. Vorsitzender | Herr Florian Claus |
| Schatzmeister | Herr Dennis Käding |